

II-2499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/9-Parl/77

Wien, am 22. Juni 1977

1145/AB
1977-06-27
zu 1130/J

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1130/J-NR/77, betreffend Gewährung von ao. Studienunterstützungen, die die Abgeordneten Dr. HAWLICEK und Genossen am 27.4.1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst einmal ist unter Bezugnahme auf die in der Begründung der parlamentarischen Anfrage zitierte Zeitschrift "Uni-Aktuell Nr.276 - Stipendienberatung, herausgegeben von der Hochschülerschaft der Universität Wien (für den Inhalt verantwortlich Peter Adler)" die Aussage zurückzuweisen, daß es "wahrscheinlich nicht von der Hand zu weisen sei, daß es sich in den meisten Fällen um Politstipendien handelt". Wie auch der konkreten Beantwortung der Fragen im Folgenden zu entnehmen ist, muß entschieden darauf hingewiesen werden, daß in keinem Fall vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung "Politstipendien" oder Stipendien bzw. außerordentliche Studienunterstützungen unter politischer Bezugnahme vergeben werden.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Vom Dezember 1975 bis zum Zeitpunkt der Anfrage - 27. April 1977 - wurden insgesamt 690 Anträge einer außerordentlichen Studienunterstützung gestellt.

- 2 -

Allerdings sind von diesen insgesamt 213 Anträge bisher unbelegt geblieben. In den sieben Sitzungen der Kommission für außerordentliche Studienunterstützung wurden insgesamt 477 Anträge auf eine außerordentliche Studienunterstützung bearbeitet.

ad 2)

Von den 477 Anträgen konnten 165 bewilligt werden, 312 Anträge auf eine außerordentliche Studienunterstützung mußten abgelehnt werden.

ad 3)

Die Kommission besteht aus fünf Vertretern der österreichischen Hochschülerschaft, einem Universitätsprofessor sowie vier Angehörigen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

ad 4)

Für die Gewährung einer ao. Studienunterstützung war das Vorliegen einer besonderen Notlage, die befürchten ließ, daß der Studierende ohne finanzielle Unterstützung sein Studium aufgeben müßte, maßgebend. Die 165 bewilligten Anträge auf eine außerordentliche Studienunterstützung, stützten sich in ihrer Bewilligung auf die Darlegung der im Einzelfall besonderen sozialen Situation. Die prozentuell am höchsten aufscheinenden Begründungskategorien sind:

- Mit 41 % der Anträge aller bewilligten außerordentlichen Studienunterstützungen stehen die Begründungen "Überbrückungshilfen" oder "einmalige Unterstützungen zur Behebung der derzeitigen Notlage" an erster Stelle, was auch die für diese Art der Härtefälle aufgewendete Summe von S 481.800,-, d.s. 36 % der Gesamtsumme von S 1.336.300,- zeigt.

- 3 -

Die durchschnittliche außerordentliche Studienunterstützung in dieser Kategorie beträgt S 7.085,-.

- 17 % der Anträge der bewilligten außerordentlichen Unterstützungen werden mit "familiärer und finanzieller Bedrängnis", meistens durch Krankheits- oder Todesfälle in der Eltern-Familie des Studenten hervorgerufen, begründet und dafür 15 % der Gesamtsumme, nämlich S 204.000,- aufgewendet. Die Höhe der durchschnittlichen außerordentlichen Studienunterstützungen bei "familiärer und finanzieller Bedrängnis" beträgt S 7.286,-.
- Je 10 % der Anträge der bewilligten außerordentlichen Studienunterstützungen werden einerseits mit einem "momentanen Notstand der Eltern-Familie des Studenten" begründet, wofür 11 % der Gesamtsumme - nämlich S 140.000,- bei einer durchschnittlichen Höhe von S 8.750,- aufgewendet wird, und mit der "Alleinversorgung der eigenen Familie der Studenten" andererseits begründet, wofür 10 % der Gesamtsumme - nämlich S 129.500,- bei einem durchschnittlichen Betrag von S 7.618,- aufgewendet wird.
- 9 % der Anträge der bewilligten außerordentlichen Studienunterstützungen werden mit "ständiger Invalidität oder akuter, schwerer Erkrankung des Studenten" begründet, wofür 12 % der Gesamtsumme - nämlich S 163.000,- bei einem durchschnittlichen Stipendium von S 10.807,- aufgewendet wird.

ad 5)

Abgelehnt wurden jene Gesuche, bei welchen das Vorliegen einer derartigen Notlage wie unter Punkt 4 angeführt nicht angenommen werden konnte. Es waren allerdings auch Fälle dabei, bei denen der Studierende auch unter Anlegung eines sehr großzügigen Maßstabes nicht als "sozial bedürftig" anzusehen war.

Die hauptsächlichen Begründungen für eine Ablehnung des Antrages auf eine außerordentliche Studienunterstützung sind folgende:

- 4 -

32 % der Anträge mußten abgelehnt werden, weil die Begründungen seitens der Antragsteller lediglich mit dem allgemeinen Hinweis einer "zu geringen Studienbeihilfe", welche die Lebenserhaltungskosten und die Studienmittel nicht voll deckt, angegeben wurden. Darauf folgen 20 % der Anträge, die wegen "ungünstigen Studienverlaufes bzw. Überschreitung der Mindeststudiendauer" auf Grund wo keine Studienbeihilfe gewährt worden war, abgelehnt werden mußten.

17 % der Anträge konnten "mangels sozialer Bedürftigkeit" nicht bewilligt werden und 10 % der Anträge wurden abgelehnt, weil die Bewerber dieser Anträge ohnehin ein Höchststipendium erhalten.

ad 6)

Es wurden bisher S 1.336.300,- für außerordentliche Studienunterstützungen aufgewendet.

ad 7)

Nein. Die Studierenden, die einen Antrag auf Gewährung einer außerordentlichen Studienunterstützung stellen wollen, erhalten ein Formblatt. In diesem Formblatt wird selbstverständlich nicht auf die politische Zugehörigkeit des Unterstützungswerbers Bezug genommen. Die Anträge selbst werden von der sogenannten "Kommission für außerordentliche Studienunterstützung" behandelt und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorgelegt.

